



## **Störmthaler Hobby-Weinbauern betonen Entschlossenheit im Kampf um den Weinberg, verklagen Freistaat auf Legalisierung des Weinbergs und sprechen von Musterverfahren**

Auf der Grundlage eines am 6. September von der Mitgliederversammlung des Vereins Störmthaler Wein e.V. – einstimmig – gefällten Beschlusses geht der Verein nunmehr gegen den Freistaat vor: Vom Verein als Musterkläger ausgewählte Vereinsmitglieder mit eigenen Parzellen am Störmthaler See klagen gegen das Staatsministerium für Umwelt, und Landwirtschaft (SMUL) beim Verwaltungsgericht Leipzig (Az.: – 5 K 919/11 –) auf die Feststellung der Legalität ihres Hobbyweinbaus.

„Es geht nicht an, dass das Ministerium auf unsere Anträge zur Feststellung der Legalität unseres Tuns ebenso wenig reagiert wie auf Anfragen, wie genau es sich eigentlich rechtmäßigen Hobbyweinbau vorstellt. Deshalb haben wir jetzt die Initiative ergriffen, wollen zugleich klären, ob uns als Hobbywinzern tatsächlich verboten ist, unser Hobby so professionell wie möglich zu betreiben, den Wein an ordentlichen Pflanzanlagen aufwachsen zu lassen und unter sachkundiger Anleitung zu pflegen und zu keltern“

führt Rechtsanwalt Thomas Neuhaus aus, Vorsitzender des Vereins und selbst Pächter einer bepflanzten Parzelle am Störmthaler See und verweist auf die in Kürze anstehende Lese des diesjährigen Ertrags an Trauben. Er spielt auf die Rechtsauffassung des SMUL an, es liege eine nach dem einschlägigen deutschen Weinrecht „weinbergmäßige“ Anpflanzung vor, die selbst dann verboten sei, wenn die ebenfalls vorgegebene Flächen- grenze von maximal 100 qm für Hobbyweinbau eingehalten werde.

„In der Tat ist die Frage, was nach der maßgeblichen Vorschrift des § 3 Absatz 3 Weinverordnung als „weinbergmäßig“ verboten ist, hierzulande seit Jahrzehnten unter Gerichten und Rechtsgelehrten umstritten und nicht höchstrichterlich geklärt“,

erläutert Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht Klaus Füber, ebenfalls Kläger und Pächter einer – nach der Rodung durch die Gemeinde im April 2011: derzeit unbestockten – Fläche und zugleich Prozessbevollmächtigter des Vereins und der klagenden Vereinsmitglieder.

„Wir sind der Auffassung, dass jedenfalls im Lichte des deutschen Verfassungsrechts und auch der einschlägigen Vorgaben des europäischen Weinrechts das in der Weinverordnung statuierte Verbot der „weinbergmäßigen“ Anpflanzung nur so verstanden werden darf, dass der Wein nur für den Eigenverbrauch im Haushalt des Hobbyweinbauern bestimmt sein darf, ein - zu-

mal: gewerbliches – In-den-Verkehr-Bringen des Weins ausgeschlossen sein muss“

meint Füller. Das den gewerblichen Weinbau regulierende vorrangige EU-Weinrecht gegenüber Hobbyweinbau sei sehr tolerant. Es erlaube den Mitgliedstaaten sogar, Hobbyweinbau auf Parzellen des einzelnen Weinbauern mit bis zu 1000 qm genehmigungsfrei zuzulassen. Davon werde in anderen Mitgliedstaaten, z.B. Italien, Österreich, Portugal oder Spanien, großzügig Gebrauch gemacht, ohne dass sich die EU-Kommission daran bisher gestört habe. Zwar verbiete das EU-Recht strengere Regelungen der Mitgliedsstaaten nicht. Das überkommene deutsche Weinrecht unterliege bei einer drakonischen Lesart aber erheblichen verfassungsrechtlichen Zweifeln.

„Jedenfalls Europa können Umweltminister Kupfer und seine Beamten diesmal nicht vorschieben. Auch sonst konnte uns niemand erklären, aus welchem Grund in Sachsen Hobbyweinbau so engherzigen rechtlichen Vorgaben unterliegen muss, zumal es in anderen Bundesländern ähnliche Projekte gibt, sich dort bei gleicher Weinrechtslage niemand daran stört“

ergänzen Neuhaus und Füller und spielen darauf auf, dass in der vergangenen Diskussion mit der Gemeinde Großpösna die Vertreter des Freistaats immer darauf verwiesen hätten, sie könnten nicht anders, müssten die nach europäischem Recht illegale Anpflanzung bekämpfen, weil ihnen durch das europäische Weinrecht die Hände gebunden seien.

Wir sind entschlossen, diesen alten Zopf abschneiden zu lassen, sind für den Gang durch die Instanzen gerüstet. Notfalls gehen wir auch bis nach Karlsruhe zum Bundesverfassungsgericht“

spielt Füller darauf an, dass ihn die bisherigen Urteile des Verwaltungsgerichts Leipzig nicht überzeugt hätten, insbesondere auch zur Frage des Umfangs des Hobbyweingartenprivilegs. Im Übrigen handele es sich um einen Musterfall, der schon jetzt von den einschlägigen Kreisen genau beobachtet würde. Auch wegen dieser grundsätzlichen Bedeutung habe der Streit bisher bundesweit für Aufsehen gesorgt, sei deshalb vielfach Gegenstand von Medienberichterstattung gewesen.

Zum Hintergrund: Nachdem durch die Gemeinde Großpösna im Frühjahr 2008 eine Fläche von insgesamt knapp 0,3 Hektar mit Weinreben bepflanzt worden war, hatte sich zur Jahreswende 2008/2009 der Störmthaler Wein e.V. gegründet. Im Frühjahr 2009 war die zunächst zusammenhängend bepflanzte Flächen in durch Wege getrennte Parzellen von max. 99 qm eingeteilt, zugleich auf knapp 0,5 Hektar erweitert und die Restfläche von Vereinsmitgliedern bepflanzt worden. Diese hatten jeweils einzelne Parzellen gepachtet, kümmerten sich fortan um den Wein. Trotzdem belegte das SMUL im Frühjahr 2009 und 2010 die Gemeinde mit Sanktionsbescheiden, die die Rodung der nach Auffassung des Freistaats illegalen, auf gewerblichen Weinbau, zielende Anpflanzung erzwingen sollte. Das Verwaltungsgericht Leipzig billigte dies, wies die gegen die Bescheide gerichteten Klagen der Gemeinde ab (Urteile v. 11. Februar 2011 – 5 K 439/09 und

---

5 K 635/10 –) und argumentierte nebenher, die Anpflanzungen fielen im Übrigen auch deshalb nicht unter das erwähnte Hobbyweinbauernprivileg, weil mit der professionell anmutenden Anpflanzung in Reih und Glied und der Drahtanlage eine verbotene „weinbergmäßige“ Anpflanzung vorläge. Die Gemeinde hat sodann im April 2011 die von ihr aufgerebte Flächen roden lassen, die Klagen aus allgemeinen Erwägungen nicht mehr weitergeführt, der Verein betreibt das Projekt aber weiter.

Nach europäischem und deutschem Recht kommen zur Begrenzung der Weinmenge (Problem des „Weinsees“) Neuanpflanzungen von Weinbergen nur im Rahmen einer Bewirtschaftung der den Mitgliedsstaaten zugeteilten kontingentierten Anpflanzungsrechte in Betracht, nicht ausdrücklich auf Anpflanzungsrechte gestützte Anpflanzungen sind verboten und müssen gerodet werden. Freilich sieht das europäische Rechts Ausnahmen vor, z.B. für Hobbyweinbau. Die einschlägigen Vorschriften lauten:

Art. 85 II der Verordnung (EG) 1234/2007 lautet:

„Die Mitgliedstaaten können den Erzeugern Neuanpflanzungsrechte erteilen für Flächen,

[...]

d) deren Weine oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Weinbauern bestimmt sind.“

Art. 60 VI der Verordnung (EG) 555/2008 [=Durchführungsverordnung zur vorgenannten Verordnung] lautet:

„Um (...) einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, kann ein Mitgliedstaat anstatt der Erteilung von Neuanpflanzungsrechten vorsehen, dass Flächen, deren Wein oder Weinbauerzeugnisse ausschließlich zum Verbrauch im Haushalt des Erzeugers bestimmt sind, nicht unter die Rodungspflicht nach Artikel 85 Absatz 1 der genannten Verordnung fallen. Die Mitgliedstaaten können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, sofern

a) die auf den einzelnen Erzeuger entfallende Fläche eine von dem betreffenden Mitgliedstaat festzusetzende Höchstfläche, die in keinem Fall größer als 0,1 Hektar sein darf, nicht übersteigt und

b) der betreffende Erzeuger die Weinerzeugung nicht gewerbsmäßig ausübt.“

§ 3 Absatz 3 der sog. Weinvereinordnung aus 1995 lautet:

„Die Genehmigung für eine Neuanpflanzung ist nicht erforderlich für nicht weinbergmäßig bepflanzte Flächen, wenn sie zusammen mit anderen derartigen Flächen desselben Nutzungsberechtigten nicht größer als ein Ar sind und nicht in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit einer weinbergmäßig bepflanzten Fläche stehen.“

---

Weitere umfassende Informationen finden Sie unter <http://www.fuesser.de/?id=280>, auch zu den Hintergründen. Für Nachfragen stehen zur Verfügung:

Ansprechpartner Verein: Rechtsanwalt Neuhaus, Käthe-Kollwitz-Straße 105, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-140976-0, Fax: -1

E-Mail: [info@rechtsanwalt-neuhaus.de](mailto:info@rechtsanwalt-neuhaus.de), website: <http://rechtsanwalt-neuhaus.de>

Weiterer Ansprechpartner: Klaus Füßer, Rechtsanwälte Füßer & Kollegen, Thomaskirchhof 17, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-70228-0, Fax: -28

E-Mail: [fuesser@fuesser.de](mailto:fuesser@fuesser.de), website: <http://www.fuesser.de> (Koordination)

---